Es ift gar nicht meine Absicht, bie joritat verbreiten werde. bort aufgestellten Grunde, welche gegen die Rechtmaßigkeit ber Bestimmung bes S. 12 angeführt worben find, tief ein= gehend zu wieberlegen. Denn ich bin ber Unficht, über biefe Frage find wir badurch hinweg, bag wir bas Gefet bereits Man hatte bamals bei Gelegenheit ber erften Berathung bes Gefetes allerdings bas geltend machen follen und hat es jum Theil auch gethan. Es find bamals bie 3medmaßigfeiterudfichten ale überwiegend erfannt und bas Befet ift beschloffen worden. 3ch bin felbft febr zweifelhaft, ob, wenn ich im Jahre 1848 Mitglied ber Rammer gewesen mare, ich fur §. 12 gestimmt haben wurde, aber ich fann nicht jugeben, daß fich feit dem Sahre 1848 die Berhaltniffe bergeftalt geandert haben, bag nun auf einmal die Rucfichten, welche die Rammern bes Jahres 1848 für überwiegend hielten, um 6. 12 in bas Gefet aufzunehmen, jett zu folchen geworben maren, die im Sintergrunde ftanben. Es fann fich also meiner festen Ueberzeugung nach jeht gar nicht mehr barum handeln, dies angebliche Unrecht zu befeitigen, fondern bochftens barum, folche Umftanbe ins Muge zu faffen, welche man vielleicht im Jahre 1848 nicht fo vollständig überfeben fonnte, als gegenwartig, weil man biejenige Belaftigung, welche, wie ich gar nicht laugnen will, aus g. 12 fur bie Inhaber ber Beitschriften hervorgeht, bamals nicht gang voraus= febenkonnte. Ich habe aus dem Inhalte der Petition nicht ent= nehmen konnen, bag bie Petenten etwas Beiteres munichen, als eben bie Befeitigung beffen, was fie ju fehr beschwert, und fie haben in diefer Beziehung zweierlei hervorgehoben, einmal munfchen fie eine bestimmtere Bezeichnung beffen, mas ber Begirt fein foll, von bem in g. 12 die Rede ift, und bas andere Mal eine genauere Begrenzung ber Gattung von Befanntmachungen, auf welche fich bie Bestimmung bes §. 12 beziehen foll. Was ben erften Punkt anlangt, fo hat ber Mbg. v. Biedermann bereits bie Schwierigkeit angebeutet, welche eine authentische Interpretation bes Gefetes in Bezug auf diefen Punkt haben wird. Ich habe mir Dube gegeben, bie Faffung einer Interpretation aufzufinden, welche ich meis nem Minoritatsgutachten anschließen konnte, um auch biefen Bunfch ber Petenten gur Erledigung zu bringen, ich mußte aber baran verzweifeln. Es wird außerorbentlich fchwer fein, auch auf dem Wege, welchen Ubg. v. Biebermann angedeutet hat, namlich ben Begirk in Bezug auf bas Blatt gu verfteben, bergeftalt, daß es ber Begirt fei, fur welchen bas Blatt erfcheint. Ich glaube, ba wird man in ber Regel ben Unspruchen ber Eigenthumer bes Blattes felbft begegnen, welche glauben, baß ihr Bezirk bas gange Land, ja wo moglich gang Deutschland fei; und wenn man benjenigen Begirt annehmen wollte, ben fich ber Rebacteur eines Blattes gebacht hat, fo wurde man in ber Belaftigung noch weiter kommen, als man jest icon gelangt ift. Gben fo wenig wird eine andere Urt Begirksbestimmung auf vollig burchschlagenbe und jeden Zweifel befeitigende Beife moglich fein. Ich habe bavon abfeben

muffen. Dagegen ift unverfennbar, bag bas Bervordringen biefer lebhaften Rlagen über f. 12 bes Prefgefetes, befonders veranlagt worden ift, burch bie außerorbentliche Saufung ber Wahlen in ber letten Beit, eine Baufung, bie man allerbings ju ber Beit, wo bas Gefetz gegeben murbe, wohl nicht in ber Beife voraussetzen konnte, als fie ftattgefunben hat. Mun find bie Bahlbekanntmachungen allerdings haufig fehr lang, fie muffen meift ofter wiederholt werden; bei ber Kleinheit ber Wahlabtheilungen trifft es fich häufig. daß daffelbe Blatt die Bahlbekanntmachungen von ver= fchiebenen Seiten gleichzeitig aufnehmen muß, und es ift nicht ju verkennen, daß daburch ben Blattern in ber letten Beit ein großer Theil bes Raums genommen worden ift, ben fie auf productivere Beife hatten verwenden fonnen. Dazu fommt, daß es überhaupt zweifelhaft ift, ob man die Mahlausschuffe im Sinne bes g. 12 als Behorben behandeln tonne. Die jegige Interpretation ift nun allerdings factifch babin gegangen, bag man auch bie Befanntmachungen ber Bahl= ausschuffe und alles auf die Bahl Bezügliche unter §. 12 zu subsumiren habe. Ich wunfche bas befeitigt zu feben. Mbg. v. Biebermann hat mich aber burch fein Umendement noch auf eine andere Rudficht aufmerkfam gemacht, die wohl auch ins Muge gefaßt zu werben verbient, und ich wünfche auch folde Bekanntmachungen ausgeschloffen zu feben, welche fich auf Bermogensverwaltung, also auf bas eigentliche materielle und privatrechtliche Intereffe einzelner Corpora= tionen und bes Staats, infofern er Bermogen befigt, beziehen. Solche Bekanntmachungen fonnen allerdings aus einem gang andern Gefichtspunkte behandelt werden, als folche. welche lediglich im Staatsintereffe erfolgen, und ich habe baher nicht Unftand genommen, mich bem Umenbement bes Mbg. v. Biedermann anzuschließen und es meinem Minoritats= gutachten einzuverleiben. Der Abg. Dufour bat, wenn ich nicht irre, gang richtig einen Punkt bervorgeboben, auf beffen bestimmtes Gintreten in Bukunft ich Sie aufmerksam mache, wenn Sie heute S. 12 aufheben follten. Ich fage Ihnen bann mit ziemlicher Bestimmtheit voraus, daß Petitionen im gang entgegengefetten Ginne fur nachften ganbtag fommen werben, Beschwerben von Beitungsredactionen, von Beitungs= inhabern über gang unrechtmäßige einseitige Begunftigung, welche einem einzelnen Blatte baburch zu Theil werbe, baß es Behorben zu ihren Bekanntmachungen ausschließlich verwenden, Beschwerben barüber, bag man fich burch biefen ober jenen Wortheil habe bestimmen laffen, bas eine ober andere Blatt zu begunftigen. Das wird gang bestimmt nicht ausbleiben, und wir werben nachher in bie unangenehme Lage kommen, bas Botum bereuen zu muffen, welches wir etwa heute abgegeben haben. Etwas gang Unberes ift es und wird es fein, wenn man burch eine bestimmtere Gintheilung der Berwaltungsbehörden und badurch, daß bie Patrimonialbehorben gang aufhoren, zu einer einfacheren und überfichtlicheren Ginrichtung bes officiellen Bekanntmachungs: